

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 1	

Anlage zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsübersicht

Beschlussempfehlung:.....	2
Kurzfassung.....	2
A Beteiligung der Öffentlichkeit	3
B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4
Beschlussempfehlung:.....	10

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 2	

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Behandlung der nachfolgenden Beschlussvorlage einschließlich der Behandlung der eingegangenen Einzelstellungen so vorzunehmen und durchzuführen, wie es die Verwaltung in der Anlage 01 zum Beschluss-Nr. 103/2023 vorschlägt.

Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht ge- folgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
				<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Kurzfassung

Insgesamt sind **9** Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung mit behandlungsbedürftigen Hinweisen eingegangen.

Es ist **1** Einzelbeschluss über eine Stellungnahme der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden zu fassen.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist **kein** Hinweis eingegangen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 3	

A Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 147/2022 über die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Der Entwurf der Satzung ist dem Abwägungsergebnis angepasst worden und einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zugeführt worden.

Dazu lagen der Satzungsentwurf, die dazugehörige Begründung (Stand: Dezember 2022) in der Zeit vom

2. Januar 2023 bis zum 3. Februar 2023

zur Einsichtnahme öffentlich in der Stadtverwaltung Burg aus.

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich mit Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ 26. Jahrgang, Nr. 40 vom 20. Dezember 2022 hingewiesen.

Nr.	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist **keine** Stellungnahme eingegangen:

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/
Seite 4	Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen dieses Planverfahrens gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligenden der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit Schreiben der Stadt Burg vom 20.12.2022 angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 3.02.2022 aufgefordert worden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die beteiligten Behörden und die abgegebenen Stellungnahmen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 5	

Beteiligte Behörde, Verband oder Träger	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgt	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erfolgt	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise	Erneute Beteiligung im Verfahren nach § 4a (3) BauGB	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise
50Hertz Transmission GmbH	einfaches Verfahren nach § 13 (2) BauGB deshalb keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt	x	x	x		x	x	
Agentur für Arbeit		x				x		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung		x	x	x		x		x
Autobahn GmbH des Bundes		x	x	x		x	x	
AVACON Netz GmbH		x	x		x	x	x	
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe		x	x	x		x	x	
Bistum Magdeburg		x				x		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		x	x	x		x	x	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x				x		
Bundesnetzagentur Magdeburg		x				x		
Deutsche Bahn Netz AG		x				x		
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		x	x		x	x		x
Eisenbahn-Bundesamt		x	x	x		x	x	
Föderation Evangelischer Kirchen		x				x		
GDMcom GmbH		x				x		
Industrie- und Handelskammer		x	x	x		x	x	
Katholisches Pfarramt		x				x		
Kreishandwerkerschaft		x				x		
Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde		x				x		
Kreiskirchenamt Magdeburg		x				x		
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA /Bereich Bau- u. Kunstdenkmalpflege		x				x		
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA /Bereich Archäologie		x	x		x	x		
Landesamt für Geologie und Bergwesen		x	x	x		x		x
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt		x				x		
Landesamt für Vermessung und Geoinformation		x	x	x		x	x	
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt		x	x	x		x	x	
Landesbetrieb für Hochwasserschutz	x	x	x		x			

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 6	

Beteiligte Behörde, Verband oder Träger	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgt	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erfolgt	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise	Erneute Beteiligung im Verfahren nach § 4a (3) BauGB	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt								
Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz		x				x		
Referat Wasser		x				x	x	
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung		x	x	x		x	x	
Referat Immissionsschutz		x				x	x	
Landkreis Jerichower Land								
Untere Bauaufsichtsbehörde		x	x	x		x	x	
Untere Landesentwicklungsbehörde		x	x	x		x	x	
Vorbeugender Brandschutz		x	x		x	x	x	
Untere Naturschutzbehörde		x	x		x	x		x
Untere Denkmalschutzbehörde		x	x		x	x		x
Untere Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde		x	x	x		x	x	
Untere Wasserbehörde		x	x		x	x		x
Untere Bodenschutzbehörde		x	x	x		x		x
Untere Straßenverkehrsbehörde		x	x		x	x		x
Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben		x	x	x		x	x	
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		x	x	x		x	x	
Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord-West		x				x		
Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land		x				x	x	
NBB Netzgesellschaft		x	x	x		x		
Polizeirevier Jerichower Land		x	x	x		x		
Stadtwerke Burg GmbH Wärme		x	x	x		x		
Stadtwerke Energienetze GmbH, Technisches Büro und Planung /Abt. Strom		x				x		x
Stadtwerke Energienetze GmbH, Technisches Büro und Planung /Abt. Gas		x				x		x
TWM GmbH		x	x	x		x	x	
Unterhaltungsverband (Ehle – Ihle)		x	x	x		x	x	
Unterhaltungsverband (Stremme - Fiener Bruch)		x				x		
Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes		x	x	x		x		
Wasserstraßen - Neubauamt		x				x		
Wasserverband Burg		x	x		x	x	x	

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 7	

Beteiligte Behörde, Verband oder Träger	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgt	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erfolgt	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise	Erneute Beteiligung im Verfahren nach § 4a (3) BauGB	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)		x				x		
Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.		x				x		
Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.		x				x		
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.		x	x	x		x	x	
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.		x				x		
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.		x				x		
Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.		x				x		
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.		x				x		
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)		x				x		
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)		x				x		
Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.		x				x		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.		x				x		
Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)		x				x		
Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.		x				x		

Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die B-Plan-Änderung wie folgt von Belang:

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 8	

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
1	Am für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	10.02.2023	Hinweis: Da sich in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung landwirtschaftliche Nutzflächen befinden, ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Pflanzenschutz- und Düngemittel zu rechnen und im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu tolerieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf dem benachbarten Grundstück ist bereits eine Wohnnutzung vorhanden, die vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft zu schützen ist. Damit wird durch die Ergänzungssatzung kein neuer Sachverhalt begründet.	Nicht erforderlich
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.12.2022	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei. Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Telekom erfolgen.	Der Leitungsverlauf aus dem Lageplan der Stellungnahme wurde nachrichtlich (gem. § 9 (6) BauGB) in das Satzungsexemplar der Ergänzungssatzung übernommen (zeichnerischer Teil) und ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.	Nachrichtliche Übernahme, kein Beschluss erforderlich
3	Landesamt für Geologie und Bergwesen	03.02.2023	Hinweis: Die Empfehlung, eine auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen, bleibt weiterhin bestehen. Möglichkeit der favorisierten Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken ist gutachterlich nachzuweisen. „Im Zusammenhang mit der Planung von Versickerungsanlagen reicht es nicht aus, die Versickerungsfähigkeit des unmittelbaren Baugrundes und den ausreichenden Abstand zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) nachzuweisen. Es muss auch Gewissheit darüber herrschen, dass das zu versickernde Wasser tatsächlich in eine das Grundwasser ableitende Schicht gelangen kann. Wird dies nicht beachtet, kann es, insbesondere bei größeren Versiegelungen, zu Vernässungen durch so genanntes Schichtenwasser kommen. Als gravierende Form kann sogar eine langfristige Anhebung des Grundwasserspiegels durch einen zu hohen Anteil an Versickerungen in Neuversiegelungsgebieten verursacht werden, sodass Grundstückseigentümer nachträglich eine Bauwerksdrainierung errichten müssen.“ (S. 16 -Fachinformation 2/2010: Ableitung, Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser mit offenen, die Versickerung begünstigenden Systemen (Hinweise zur Planung und Bemessung.) –LAU LSA, 77 S.)	Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens wurde in den Teil C- Hinweise auf die Planzeichnung aufgenommen. Ausführliche Ausführungen zu wasserrechtlichen Belangen sind in der Begründung zur Ergänzungssatzung enthalten. Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen dieser Erlaubnis ist der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Baugrundes sowie die Einleitung des NS-wassers in eine wasserableitende Schicht zu erbringen.	Nicht erforderlich

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 9	

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
4	Landkreis Jerichower Land, Untere Naturschutzbehörde	13.02.2023	<p>Hinweise: Die Bilanzierung vom September 2022 sollte hinsichtlich der Gehölzauswahl für die Pflanzung der HEC/Baumgruppe korrigiert werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> <p>Bei den gesamten Arbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass an den vorhandenen Bäumen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich keine Beschädigungen, Verletzungen etc. auftreten. Das Abtrennen oder Einkürzen von Hauptwurzeln ist nicht zulässig. Freigelegte Wurzeln sind je nach der Witterungslage vor Trockenheit oder Frost zu schützen. Handschachtung ist im unmittelbaren Bereich durchzuführen.</p> <p>Auf die Informationspflichten der Gemeinden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses der unteren Naturschutzbehörde nach dem § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.</p>	<p>Dem Hinweis kann gefolgt werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in der Begründung benannt und beschrieben. Zusätzlich dazu wurde ein Verweis auf den entsprechenden Pkt. 11 der Begründung in die Hinweise (Teil C) der Planzeichnung eingestellt. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen erfolgt nicht.</p> <p>Der Hinweis wurde unter Pkt. 15.2 in die Begründung der Ergänzungssatzung aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich um einen allgemeinen Hinweis, der zur Kenntnis genommen wird..</p>	Beschluss erforderlich

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 10	

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt:

1. In § 3 (1) der textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass „vorzugsweise“ Laubbäume anzupflanzen sind.
2. Die Bilanzierung ist entsprechend zu korrigieren.
3. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsstrategien werden unter Teil C Hinweise der Satzung mit der Begründung des Planes stärker verknüpft. Eine Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht ge- folgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
				<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 11	

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
5	Landkreis Jerichower Land, Untere Denkmalschutzbehörde	02.02.2023	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle ist an der Planung zu beteiligen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p>	<p>Die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist erfolgt.</p> <p>Auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden wird in Teil C Hinweise auf der Planzeichnung hingewiesen. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist zu den geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchzuführen. Diese Dokumentation wird durch das LDA LSA durchgeführt.</p> <p>Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Diese Ausführungen sind ebenfalls im Teil C auf der Planzeichnung eingestellt worden. Außerdem wird das Thema archäologischer Denkmalschutz ausführlich in der Begründung unter Pkt. 8.2 behandelt.</p>	Nicht erforderlich

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 12	

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
6	Landkreis Jerichower Land, Untere Wasserbehörde	02.02.2023	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung haben in nachweisbarer Abstimmung mit dem Wasserverband Burg Über die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze zu erfolgen. - Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) generell auszuschließen. - Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen. - Laut § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. 	<p>Es handelt sich um allgemeingültige Hinweise und gesetzliche Vorgaben. Diese sind bei dem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sowie bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</p>	Nicht erforderlich
7	Landkreis Jerichower Land, Untere Bodenschutzbehörde	02.02.2023	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. 2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. <p>Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z.Bsp. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. Bsp. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es stehen keine der genannten und als vorrangig geeignet bewerteten Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden zur Verfügung. Es erfolgt die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen. (siehe § 3 (1) und (2) der Textlichen Festsetzungen)</p>	Nicht erforderlich

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 13	

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
8	Landkreis Jerichower Land, Untere Straßenverkehrsbehörde	02.02.2023	<p>Sollte sich die Bauausführung auf den öffentlichen Verkehrsraum erstrecken, also nicht lediglich auf die Privatstraße begrenzt sein, ist durch den bauausführenden Betrieb eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuholen.</p> <p>Folgende Zuständigkeiten sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - L 52 - Landkreis Jerichower Land, Antragsfrist beträgt 10 Arbeitstage - Überfunder, sonstige Gemeindestraßen — Stadt Burg. <p>Eine Vollsperrung der L 52 kommt wegen ihrer überörtlichen Bedeutung nicht in Betracht.</p> <p>Ausgehend von einer Ortsbegehung kann der Auffassung unter Punkt 14.1 nicht gefolgt werden, dass die Straße „Überfunder“, ob in den gewidmeten oder privaten Abschnitten, über den notwendigen Ausbaugrad verfügt. Unabhängig von der Reichweite der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) liegen die Parameter teilweise deutlich unter den Mindestanforderungen nach Punkt 5.2. Der Straßenzustand stellt sich stellenweise als sehr schlecht dar. Indes ist nicht erkennbar, dass die Hinweise zu einem etwaigen Straßenbau berücksichtigt wurden</p>	<p>Die Hinweise der unteren Straßenverkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Hinweise werden im Zuge der Bauausführung beachtet.</p> <p>Eine Betroffenheit der L52 vom Planvorhaben kann ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet nicht im Anbindebereich der kommunalen Straße Überfunder an die Landesstraße befindet.</p> <p>Durch die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Einfamilienhauses werden weder neue Sachverhalte hinsichtlich der Verkehrsbelastung der Straße (kommunale Straße sowie L52) noch hinsichtlich des Straßenausbaus ausgelöst. Die kommunale Straße Überfunder wird im aktuellen Straßenzustand zur Erschließung der vorhandenen Wohnsiedlung Überfunder genutzt. Durch die Satzung tritt ein einzelnes Haus in der privaten Erschließung hinzu. Der Ausbaugrad der Straße ist seit Jahrzehnten unverändert.</p> <p>Sollte zukünftig der Straßenausbau dieser kommunalen Straße seitens der Stadt Burg vorgesehen sein, wäre diese auch unabhängig von dem Planinhalt der Ergänzungssatzung notwendig und umzusetzen. Eine künftige Sanierung/Straßenausbau erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde sowie der Landesstraßenbaubehörde.</p>	Nicht erforderlich

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB/ Anlage 01 zu Beschluss Nr. 103/2023
Seite 14	

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
9	Stadtwerke Burg Energie-netze GmbH	24.01.2023	Wir nehmen zunächst vollumfänglich Bezug auf die Ausführungen in unserer E-Mail vom 30.08.2022. Des Weiteren nehmen wir Bezug auf Punkt 14.4. in der Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich der Siedlung „Überfunder“ der Stadt Burg und weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Anschlussmöglichkeit mit Gas und Fernwärme in diesem Bereich derzeit nicht besteht. Im angefragten Bereich sind weiter Beleuchtungskabel, siehe unsere E-Mail vom 30.08.2022, vorhanden. Dies bitten wir in die Begründung mitaufzunehmen.	Es erfolgte die Korrektur der Begründung zur Ergänzungssatzung. In Pkt. 14.4 wurde aufgenommen, dass für das Plangebiet keine Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Gasnetz sowie das Fernwärmenetz der Stadt Burg besteht. Die im Bereich vorhandenen Beleuchtungskabel (Straßenbeleuchtung) sind bei Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen.	Nicht erforderlich